

Frost in der Spielhalle

SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz zum Urteil im zweiten Prozeß gegen Wolfgang Quante in Bremen

Eiskalt war es in der Spielhalle der Bremer Strafanstalt Oslebshausen ohnehin, einer Verhandlungsstätte, die zutreffend eine „Unfallstation auf einem Friedhof“ genannt worden ist, als das Gericht am Dienstag letzter Woche sein Urteil verkündete. Doch unabhängig vom Thermometer herrschte am Ende der mündlichen Urteilsbegründung Frost im Saal...

Am Morgen des 7. Oktober 1974 kam es in einer Etagenwohnung in Bremen zu einer Explosion, nach der zwei junge Männer aus dem Haus rannten. Einer von ihnen entkam, einer wurde festgenommen. Er hieß Wolfgang Quante und war damals 20 Jahre alt. In der beträchtlich beschädigten Wohnung „hob die Polizei nach der Explosion ein umfangreiches Waffenlager sowie eine komplette Fälscherwerkstatt aus“, wie der „Weser-Kurier“ am nächsten Tag berichtete.

Im Oktober 1975 stand Wolfgang Quante, inzwischen 21 Jahre alt, vor einer Großen — als Staatsschutzkammer verhandelnden — Strafkammer, und es war zu lesen: „Der Anarchist wird von der Polizei als ‚Führungskraft‘ einer Nachfolgeorganisation der Baader-Meinhof-Bande angesehen.“ Vier Jahre und sechs Monate Jugendstrafe lautete das Urteil am Ende einer erstaunlichen Hauptverhandlung.

Der Vorsitzende Richter Dr. Eberhard Penning hielt es offenbar für seine Aufgabe, der „permissiven Demokratie“ in ihrer Laxheit ein alarmierendes Zeichen zu bescheren. Die Person des Angeklagten Quante beschäftigte Richter Penning vornehmlich als generalpräventiv zu bekämpfende Zeiterscheinung.

Doch zu einer Auseinandersetzung mit dem Urteil, das dieser Hauptverhandlung entsprang, kam es nicht erst. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe hob das erste Bremer Quante-Urteil bereits wegen Äußerungen auf, die Richter Penning vor der Hauptverhandlung gegenüber der Verteidigerin Dr. Sibylle Tönnies getan hatte: „Ich kann ja verstehen, wenn Herr Quante oder seine Freunde den Plan fassen, mich abzuknallen... ich würde zwar noch gerne ein paar Jahre auf dem Balkon sitzen... aber das muß nicht sein.“

Auf den Einwand der Verteidigerin, ihr Mandant habe keinen Menschen umbringen wollen, hatte Richter Penning (der seine Äußerungen übrigens ehrenwerterweise nicht bestritt, sondern lediglich als „allgemeine Betrachtungen“ empfand) erklärt: „Ach, wissen Sie, mein Schwager, der Anti-Nazi war, sagte immer, wer sich ein Gewehr kauft, der will auch schießen.“

Vergeblich waren diese Äußerungen von der Verteidigerin Tönnies im ersten Quante-Prozeß zitiert worden, als sie den Vorsitzenden Richter Penning wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte. Doch der BGH, sonst eher geneigt, richterliche Befangenheit für so unmöglich wie die Quadratur des Kreises zu halten, tat diesmal nicht mit. „Diese Äußerungen...“, befand der 3. Strafsenat, „rechtfertigten in der Tat die Besorgnis der Befangenheit.“

Inzwischen befindet sich Richter Penning im Ruhestand. Möge er noch viele Jahre auf dem Balkon sitzen.

Schwierigkeiten gehabt, er wuchs in äußerst bedrängten Verhältnissen ohne den früh gestorbenen Vater auf. Doch er redet sich darauf nicht etwa heraus.

Er versucht vielmehr, sichtbar zu machen, warum er in besonderem Maße sensibel ist gegenüber Unrecht, gegenüber Zwängen und Forderungen, denen sich gerade die entziehen, die sie stellen. Er weiß, daß es eine Ordnung geben muß, doch er versucht auch, die Gewalt zu beschreiben, die vorgibt, der notwendigen Ordnung zu dienen, die jedoch nichts ist als unterdrückende und ausbeutende Gewalt.



Verurteilter Quante, Verteidigerin Sibylle Tönnies: Keine Bewährung in Freiheit

Doch jetzt hatte der Vorsitzende Richter Bernhard-Adolph Crome, 39, eine neue, zweite Hauptverhandlung gegen den nunmehr 22 Jahre alten Wolfgang Quante zu leiten. Richter Crome hat sich bemüht, das energische Auftreten der Verteidigerin Sibylle Tönnies als zwar engagiertes, doch stets pflichtgemäßes Handeln zu akzeptieren. Probleme ergaben sich für Richter Crome — und das Gericht — in anderer Weise.

Wolfgang Quante hat sich nicht zur Sache eingelassen in Bremen, doch zur Person. Er hat sich freimütig über seine Entwicklung geäußert und geschildert, wie die Kritik in ihm wuchs. Er hat versucht, deutlich zu machen, warum er der Gesellschaft immer skeptischer und schließlich ablehnend gegenüberstand. Er hat in besonderem Maße

Man kann das, was Wolfgang Quante in Bremen vorträgt, mühelos auseinandernehmen. Er ist 22 Jahre alt, er sitzt seit zwei Jahren in Untersuchungshaft. Er kann nur deutlich machen, daß etwas in ihm vorgeht.

Für das Gericht beantwortet nichts von dem, was Wolfgang Quante vorträgt, direkt die Frage, die Richter Crome denn auch stellt: „Wie soll es mit Ihnen in Zukunft weitergehen? Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Trennung zwischen dem Willen und Müssen, wie wir ja alle mehr oder weniger empfinden?“ Was soll Wolfgang Quante darauf antworten, es ist klar, was man hören will. Und so sagt er: „Ich will mich denen anschließen, die die Menschwerdung verwirklichen wollen.“ Das ist natürlich nicht das Bekennt-

nis gegen die Gewalt, mit dem er seine Situation verbessern könnte. Doch als er am 7. Oktober 1974 zusammen mit einem anderen in Bremen zu fliehen versuchte, hat sein Begleiter eine Schußwaffe auf einen Verfolger gerichtet. Und damals hat Wolfgang Quante gerufen: „Mach keinen Scheiß“ — und sein Begleiter hat nicht geschossen.

Ursula Herkströter, Sozialarbeiterin bei der Jugendgerichtshilfe, sagt in Bremen, es sei bei Wolfgang Quante eine Nachreife eingetreten. Sie bittet um die Chance zur Bewährung in Freiheit für Wolfgang Quante. Und der Gutachter Dr. von Karger spricht von dem Anachronismus, in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts einen Jugendlichen zwei Jahre in U-Haft bei Erwachsenen zu lassen.

Das nämlich ist mit Wolfgang Quante geschehen, und die These, das sei aus Sicherheitsgründen notwendig gewesen („Immerhin haben Sie auf der Liste derjenigen gestanden, für die die Aktion in Stockholm unternommen wurde“), deckt das nicht ab. Das deckt das um so weniger ab, als nun in Bremen durch Richter Crome in der Begründung des zweiten Urteils erklärt wird — Wolfgang Quante bedürfe „weiterer Erziehung im Jugendstrafvollzug“.

Das Gericht, das auf eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (mindestens ein Jahr und sechs Monate, höchstens drei Jahre und sechs Monate) erkennt, ist voll fürsorglicher Erwägungen. Wolfgang Quantes „Idealismus“ soll nicht gebrochen, er soll „in soziale Bahnen gelenkt werden“. Er müsse einsehen, „daß er endgültig abrücken muß“. Ja, warum hat er sich auch nicht schmetternd wider die Gewalt erklärt: „Das haben doch so viele geschafft, ohne rot zu werden, die unlängst noch schrien und schrieben.

Richter Crome ist großzügig. Wenn Wolfgang Quante ohne Arbeit leben wolle, so müsse ihm das nicht unbedingt ausgedrückt werden. Aber er sei weiterer, erzieherischer Beeinflussung bedürftig — nachdem man ihn zwei Jahre ohne jede helfende Bemühung die U-Haft unter Erwachsenen verbringen ließ.

Frost herrschte nach der Urteilsbegründung in der Spielhalle in Bremen-Oslebshausen. Wir bezweifeln nicht, daß dieses Gericht seinem Gewissen folgte. Doch wie soll Wolfgang Quante lernen, eine Ordnung zu respektieren, die ihm zwei Jahre lang die Jugendanstalt verweigerte — die ihm aber nun, nach zweijährigen „Mängeln in der Unterbringung“, eine Erziehung gerade in einer solchen Jugendanstalt verschreibt?

Als sich die Sozialarbeiterin Herkströter für die Chance der Bewährung in Freiheit einsetzte, hat sie zutreffend davon gesprochen, Wolfgang Quante sei zwei Jahre lang in ein Rollenverhalten gedrängt und in diesem fixiert worden. ◆

Die Spiegelreflex-Fotografie hat ein neues Gesicht.

Rolleiflex neue Spiegelreflexsystemkamera SL 35 M ist fall-zuerst einmal durch Außenlichkeiten gut. Mit ihrer gedrungeneren Silhouette, der abgerundeten Prismenkappe und der griffficheren Gummiumarmierung ist sie so recht in die Hand des Fotografen hineinkonstruiert. Bewährte Rolleiflex-Technik und allen Anforderungen gerechte optische Ausstattung mit Wechselobjektiven von 15 bis 200 mm Brennweite wurden beibehalten. Die gleiche Gummiumarmierung wie beim Kamerakörper findet sich auch im Objektiv-Design wieder. Die technische

Beschreibung von Rolleiflex neuer Kleinbild-Spiegelreflexkamera liest sich so: Kleinbild-Spiegelreflexkamera mit Wechselobjektiven: Kellar-Bajonet-M 4/2 Adapter als Zubehör, CAS-Offenblendenmessung, sicher zu handhabende Objektiv-Schnellentriegelung, Schlitzverschluss $1/2$ - $1/1000$ sec und B, Blendenanzeige im Sucher. Mit Schnellladesystem für problemlosen Filmwechsel und einem selbstrückstellenden Zählwerk, das nur bei eingelegetem Film arbeitet. Rolleiflex SL 35 M und Rolleiflex-Wechselobjektive — die ideale Fotoausrüstung für Ihre nächste Foto-Safari.



Rolleiflex
Fortschritt der Fotografie.